

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1369, 14/3099

Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)

Art. 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen,“
2. Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. bei Entscheidungen der Bezirke nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes,“
3. Es werden folgende Nummern 14 bis 19 angefügt:
„14. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Große Kreisstädte in Angelegenheiten, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung übertragen worden sind, und bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen kreisfreie Gemeinden,
15. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Landkreise,
16. in Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (BGBl III 401-1), zuletzt geändert durch Art. 14 § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942),
17. im Bereich des Waffenrechts,
18. bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen der Regierungen,

19. bei Entscheidungen über Anträge auf Erteilung, über Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer Approbation oder Erlaubnis nach dem Berufszulassungsrecht der ärztlichen oder anderen Heilberufe, ausgenommen das Heilpraktikerrecht.“

Art. 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 120 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

Art. 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 106 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird aufgehoben.

Art. 4

Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

Das Bayerische Sammlungsgesetz – BaySammelG – (BayRS 2185-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird „2. März 1974 (BGBl I S. 469).“ durch „23. November 1994 (BGBl I S. 3475).“ ersetzt.

2. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9
Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörden sind:

1. die Regierung der Oberpfalz für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
2. die Regierungen für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus erstrecken,

3. die Landratsämter für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,
 4. im Übrigen die Gemeinden.“
3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Einziehung

¹Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder deshalb zurückgenommen worden ist, weil sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden war, kann eingezogen werden. ²Dasselbe gilt für mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände. ³§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. ⁴Die Vollstreckung der Einziehung richtet sich nach § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. ⁵Die eingezogenen Erträge und Gegenstände sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille des Spenders ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

Art. 5

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die im Eigentum der Flughafen München GmbH stehenden öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn des Straßenverkehrsrechts nimmt das Landratsamt Erding die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden wahr.“

Art. 6

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung

In Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I) werden nach „Art. 34“ die Worte „und 39“ eingefügt.

Art. 7

Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 26, BayRS 282-1-1-WFK) werden aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

Art. 8

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) – KirchStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK) wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

Art. 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes – AGGrdstVG) - BayRS 7810-1-E - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie des Bundesgesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes – AGGrdstLPachtVG)“.
2. Art. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Art. 1
(1) ¹Genehmigungsbehörde im Sinn des Grundstücksverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ist ein Bezirk Vertragsteil, so ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Genehmigungsbehörde.
(2) Zuständig für den Vollzug des Landpachtverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 2

- (1) Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als zwei ha bedarf keiner Genehmigung.
- (2) Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn
 1. aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ab einer Größe von zwei ha ein mit Gebäuden der Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird;
 2. innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem gleichen Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Veräußerung die Fläche von zwei ha erreicht wird; dabei gilt als Veräußerung der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags, falls ohne einen solchen ein Anspruch auf Übereignung besteht, die Auflassung.“

3. Es wird folgender Art. 2 a eingefügt:

„Art. 2a

Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 Landpachtverkehrsgesetz, wenn die Pachtfläche weniger als zwei ha beträgt.“

Art. 10

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, BayRS 7801-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind die Oberfinanzdirektionen.“

2. Art. 3 wird aufgehoben.

Art. 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund von § 19 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) (BGBl III 7810-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren für Landwirtschaftssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl I S. 2954), sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl S. 2191), wird § 4 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (BayRS 7810-2-E) aufgehoben.

Art. 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird § 1 der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (BayRS 7810-3-E) wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Regierung als Obere Siedlungsbehörde“ durch die Worte „Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

Art. 13

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz

In Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz – AGMarktStrG – (BayRS 787-2-E) werden nach den Worten „Art. 1“ die Worte „und Art. 2“ eingefügt.

Art. 14

Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften

Dem § 6 Abs. 3 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) vom 14. November 1996 (GVBl S. 454, BayRS 2020-1-1-1-I) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Äußert sich die Forstbehörde nicht binnen eines Monats, kann die zuständige Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass forstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

Art. 15

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterBrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A) erhält folgende Fassung:

„¹ Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einem Arzt für Nervenheilkunde oder Psychiatrie, der auch Medizinalbeamter sein kann,
3. einem Richter, der mit Unterbringungssachen befaßt ist oder befaßt war, und
4. einem in der Betreuung psychisch Kranker erfahrenen Sozialarbeiter.“

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu den Beratungen sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit führt die Geschäfte.“

Art. 17

Aufhebung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen

Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 (BayRS 2126-2-A) wird aufgehoben.

Art. 18

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (BayRS 2129-1-2-U) wird Halbsatz 2 gestrichen.

Art. 19

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (GVBl S. 14, BayRS 751-1-U), geändert durch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Lehrers nach § 29 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.“

Art. 20

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. April 2000 in Kraft.

(2) In den Fällen der Art. 15 Nr. 1 sowie Nrn. 13 bis 19 AGVwGO und Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in der Fassung der Art. 1 bzw. 6 dieses Gesetzes ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist.

(3) Die auf den Art. 11, 12, 14 und 19 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Der Präsident:

Böhm